

STATUTEN

Frauenverein Zollikon

Der Frauenverein Zollikon, der urkundlich schon im Jahre 1876 als «Weiblicher Armenverein» erwähnt wird, ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB und gibt sich nachstehende Statuten:

I. Sitz und Zweck:

Art. 1 Der Verein hat seinen Sitz in Zollikon.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) hilfsbedürftigen Gemeindegliedern beizustehen
- b) gemeinnützige und kulturelle Bestrebungen in der Gemeinde zu fördern und evtl. selber die Initiative dafür zu ergreifen
- c) seine Dienste auch über die Gemeindegrenzen hinaus für Aktionen zur Verfügung zu stellen, welche den genannten Zielen entsprechen
- d) der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft:

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechend sind Frauen als Mitglieder speziell angesprochen.

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

- Art. 4 Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin erklärt werden. Mitglieder, die von Zollikon wegziehen, behalten die Mitgliedschaft, sofern sie nicht ausdrücklich den Austritt erklären.
- Art. 5 Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen dessen Interessen verstossen oder zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

III. Organisation:

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan findet jeweils auf Einladung des Vorstandes im Frühjahr statt.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand, so oft er es für nötig erachtet, einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, und zwar innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Begehrens mit der nötigen Zahl von Unterschriften und gleichzeitiger Angabe der Anträge.
Die Einladung hat durch persönlichen Brief, enthaltend die Bekanntgabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 8 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
 - Beratung oder Entscheid von Geschäften, welche der Vorstand der Versammlung vorlegt
 - Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.
 - Behandlung der Anträge, für welche gemäss Art. 7 eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangt wurde
 - Beschluss über Ausgaben, die über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen
 - Änderung der Statuten
- Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Vorstand: Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach Bedarf. Die Präsidentin und der Vorstand werden an der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist gestattet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte eine Co- oder Vizepräsidentin, ein bis zwei Aktuarinnen/Protokollführerinnen und eine Kassiererin.

Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse bedarf es des absoluten Mehrs der Vorstandsmitglieder.

Demissionen können nur auf die nächste ordentliche Generalversammlung erklärt werden und sind der Präsidentin vor dem 31. Dezember bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Es obliegt ihm insbesondere:

- Die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen
- Die Vorbereitung der Generalversammlung und weiterer Vereinsversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Beschlussfassung im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2). Es stehen ihm dafür die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres und maximal $\frac{1}{3}$ des nicht anderweitig zweckgebundenen Vereinsvermögens, Stand zu Beginn des Jahres, zur Verfügung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung durch persönliche Einladung mindestens 5 Tage vorher erfolgte und das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang.

Er kann seine Befugnisse an Ausschüsse aus Vorstandsmitgliedern oder von ihm bestellte Arbeitsgruppen delegieren.

Art. 11 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Die Präsidentin leitet die Generalversammlung, die zusätzlichen Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Sie verfasst den Jahresbericht an die Generalversammlung.
- Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Verhinderung.
- Die Kassiererin führt das Finanzwesen des Vereins und erstellt zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sie zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt das Mitgliederverzeichnis.
- Die Aktuarin führt das Protokoll der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen.

- Alle Vorstandsmitglieder beteiligen sich an der Vorstandsarbeit und übernehmen Spezialaufgaben nach Bedarf.

Über die Beratungen und Beschlüsse in Unterstützungsfällen besteht Schweigepflicht und zwar auch gegenüber den übrigen Mitgliedern.

Als Ausgabebeleg wird die unterschriebene Erklärung des Vorstandsmitgliedes, welches eine Gabe dem Empfänger zugestellt hat, anerkannt.

- Art. 12 Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es ist anzustreben, dass sich die Amtsperioden der beiden überschneiden. Sie prüfen die Vereinsrechnung, das Vorhandensein des Vereinsvermögens und stellen mit schriftlichem Revisionsbericht Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung an die Generalversammlung. Sie unterliegen mit Bezug auf die Empfänger von Unterstützungen und Gaben der gleichen Gemeinhaltungspflicht wie die Vorstandsmitglieder.
- Art. 13 Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit Kassiererin oder Aktuarin zeichnen rechtsgültig für den Verein. Im Postcheck- und Bankverkehr (ausser Wertschriften-Depots) haben die Kassiererin und die Präsidentin Einzelunterschrift.
- Art. 14 Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Dieser wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt und beträgt max. CHF 40.00 p.a.
- Art. 15 Zur Auflösung des Vereins bedarf es $\frac{2}{3}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten sofort nach Annahme anlässlich der Jahresversammlung vom Frühjahr 2017 in Kraft.

Zollikon, den 13. März 2017

Frauenverein Zollikon

Das Co-Präsidium: Jenny Bretschger
Marie Madeleine Matter